

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126

„Bau – und Gartenmarkt“

48301 Nottuln

Kreis Coesfeld

STAND 11. Mai 2011

Vorhabenträger: Hagebau Frieling GmbH
Dieselstraße 5
48653 Coesfeld

Bearbeitung: **Raum & Form**
Büro für Grünplanung und Umweltentwicklung
Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekt Helmut Nowak
Daruper Str. 30
Tel.: 02541 – 98 10 88
Fax: 02541 – 98 10 89
info@raum-und-form.com
www.raum-und-form.com

Sachbearbeiter:
Dipl. Geogr./LÖK Norbert Menke

1. Einführung

Die Europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Instrumente geschaffen, mit der die Biologische Vielfalt Europas erhalten und gefördert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz als Schutzinstrumente eingereicht. Während das Netz Natura 2000 auf die gemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete begrenzt ist, sind die Bestimmungen zum Artenschutz nicht gebietsabhängig.

Das deutsche Artenschutzrecht wurde durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 an diese europarechtlichen Vorgaben angepasst und seit dem 01.03.2010 müssen die Aspekte des Artenschutzes allen Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

Für Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) als Folge dieser rechtlichen Vorgaben im vergangenen Jahr die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Die Verwaltungsvorschrift konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren und nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde Ende des vergangenen Jahres eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MWEBWV & MKULNV 2010) herausgegeben. Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze.

2. Bauvorhaben

Die Hagebau Frieling GmbH plant eine umfassende Neustrukturierung ihres Baumarktes auf dem ca. 1 ha großen Gewerbelände an der Oststraße 1 in Nottuln. Das vorhandene Baumarktgebäude soll bis auf einen kleinen Teil abgerissen werden und durch einen Neubau mit einer neuen Außenanlagengestaltung ersetzt werden.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Planungs- und Zulassungsverfahren handelt, ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV

2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf europaweit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Rechtliche Grundlagen

Nach nationalem und europäischem Recht ist zwischen drei verschiedenen Schutzkategorien zu differenzieren. Dabei sind die besonders geschützten Arten (national), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) und die europäischen Arten zu unterscheiden (vgl. §7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG). Der Umfang einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Spezies in der Eingriffsregelung behandelt.

Um nicht alle geschützten Arten berücksichtigen zu müssen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eine nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien begründete Auswahl von Arten getroffen, die als so genannte **planungsrelevante Arten** zu prüfen sind (vgl. KIEL 2005). Diese Liste wurde 2010 angepasst (KAISER 2010).

Bei allen übrigen Arten, die nicht diesen Kriterien entsprechen, wird unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen.

Die Maßstäbe für die artenschutzrechtliche Prüfung ergeben sich aus den folgenden in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Tötungs- und Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend

davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5

Durch die „Kleine Novelle“ wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 um den neuen Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollten akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt werden.

Verbotstatbestände können vermieden werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, kann mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality) die erforderliche Qualität des beeinträchtigten Habitats verbessert und somit der qualitative oder quantitative Verlust von Arten verhindert werden. Die Maßnahmen müssen am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sein. Dazu zählt die Neuschaffung von zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksamen Ersatzhabitaten, die von den betroffenen Populationen der geschützten Arten allein oder durch Umsiedlung angenommen werden. Auch die Vergrößerung und Optimierung einer bestehenden Lebensstätte kann zu diesen Maßnahmen zählen.

Die Artenschutzprüfung soll in Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an die entsprechende Verwaltungsvorschrift durchgeführt werden und erfolgt in drei Stufen (vgl. VV-Artenschutz, MKULNV 2010).

In **Stufe 1** (Vorprüfung) werden kurz die wesentlichen Informationen über Ökologie und Vorkommen der einzelnen Arten dargestellt und vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens die relevanten Wirkfaktoren aufgeführt und deren Wirkung auf die Arten

beschrieben. Wenn hierbei artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, wird für die entsprechende Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (**Stufe 2**) durchgeführt. Sollte bei dieser „Art-für-Art-Betrachtung“ eine der oben genannten Verbote eintreten, ist gegebenenfalls ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (**Stufe 3**) erforderlich (vgl. VV-Artenschutz, MKULNV 2010).

4. Planungsrelevante Arten (Stufe 1: Vorprüfung)

Aus dem Plangebiet sind laut Angaben der Naturschutzstation Kreis Coesfeld (Herr Olthoff, mündl. Mitt.) keine Daten zu planungsrelevanten Arten bekannt, so dass das Vorkommen der Arten mit Hilfe des Informationssystems „Planungsrelevante Arten“ (LANUV 2011) überprüft wurde. Mit diesem Informationssystem kann das (potentielle) Vorkommen aller in NRW heimischen streng geschützten sowie aller Vogelarten des Anhangs 1 bzw. des Artikels 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie für einzelne Messtischblätter und Biotoptypen dargestellt werden.

Die Auswertung zeigt für das Messtischblatt (MTB) Nottuln (4010) das Vorkommen von 13 planungsrelevanten Fledermaus-, 23 Vogel- sowie zwei Amphibienarten, die in dem Bereich ihre Haupt-, Neben- sowie potentiellen Vorkommen haben können.

Das Plangebiet liegt an der viel befahrenen Bundesstraße B67, die als eine der Zubringerstraße von der BAB 43 zur Stadt Coesfeld zu sehen ist. Das Plangebiet ist derzeit bereits stark versiegelt und aufgrund der Lage innerhalb eines Gewerbegebietes stark frequentiert.

Aufgrund der Lage an der stark befahrenen Bundesstraße B67, der starken Versiegelung des Plangebietes und des großen Publikumverkehrs innerhalb des Gewerbegebietes ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Da Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich sind, ist davon auszugehen, dass bei dem Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG verstoßen wird (z.B. MWEBWV & MKULNV 2010), so dass auf die weiteren Prüfungsschritte der Verwaltungsvorschrift (vgl. VV-Artenschutz, MKULNV 2010) verzichtet werden kann.

6. Literatur

KAISER, M. (2010): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes mit Stand vom 02.07.2010. Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/05: 12-17.

LANUV (2011): Geschützte Arten In Nordrhein-Westfalen. – Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Gesetze und Verordnungen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr.338/97)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)